

klären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11 Auflösung der Körperschaft

Über die Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung der/des Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft.

§ 13 Inkrafttreten/Ausfertigungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle beteiligten (Erz-)Bischöfe in Kraft. Jede (Erz-)Diözese erhält eine Ausfertigung. Sie ist in den Amtsblättern der beteiligten (Erz-)Diözesen bekannt zu machen.

Limburg, 27. Juni 2019 Az. 555B/60419/19/04/4	+ Dr. Georg Bätzing Bischof von Limburg
Freiburg, 8. Juli 2019	+ Stephan Burger Erzbischof von Freiburg
Fulda, 11. Juli 2019	+ Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda
Mainz, 13 Juli 2019	+ Prof. Dr. Peter Kohlgraf Bischof von Mainz
Rottenburg-Stuttgart, 20. Juli 2019	+ Dr. Gebhard Fürst Bischof von Rottenburg-Stuttgart
Speyer, 5. August 2019	+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann Bischof von Speyer
Trier, 9. August 2019	+ Dr. Stephan Ackermann Bischof von Trier

Nr. 44 Errichtung des Pastoralen Raumes „Main-Taunus Mitte“

Nach erfolgter Beratung errichte ich zum 1. Februar 2020 den Pastoralen Raum „Main-Taunus Mitte“, der aus den Pfarreien besteht: St. Peter und Paul Hofheim-

Kriftel, St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein.

Limburg, 21. Januar 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 540A/62261/20/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 45 Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)

Präambel

Die Corona-Pandemie hat starke Auswirkungen auf das gesellschaftliche und soziale Leben auch im Gebiet des Bistums Limburg und seiner katholischen Kirchengemeinden. Dies bringt es mit sich, dass die Gremien der katholischen Kirchengemeinden nicht mehr zu Sitzungen zusammenkommen können. Um die Verwaltungsräte der katholischen Kirchengemeinden als deren gesetzliche Vertreter nach § 1 Abs. 1 KVVG in dieser Situation handlungsfähig zu erhalten, ergeht folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Wurde für die 14. Amtszeit noch kein Verwaltungsrat gewählt, so beschließt der Pfarrgemeinderat unverzüglich, spätestens aber bis zum 10. April 2020, ob
 1. die Wahl des Verwaltungsrates unverzüglich per Briefwahl durchgeführt oder
 2. ein Vermögensverwalter nach § 22 Abs. 1 KVVG bestellt werden soll, solange eine Wahl des Verwaltungsrates gemäß § 7 WO VRK aufgrund der Corona-Pandemie unmöglich ist.
- (2) Bei der Beschlussfassung nach § 1 Abs. 1 hat der Pfarrgemeinderat wie folgt vorzugehen, wobei alle Schritte kumulativ zu erfolgen haben:
 1. Der Vorstand erstellt eine schriftliche Information für den Pfarrgemeinderat und fertigt einen Beschlussantrag, der auch einen konkreten Wahltermin beinhaltet.
 2. Ein Vorstandsmitglied versendet den Beschlussantrag nebst Unterlagen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, z. B. per communicate, und bittet die Mitglieder, sich zum Beschlussantrag zu positionieren. Dabei setzt es eine kurze Frist für die Rückläufe.
 3. Das Vorstandsmitglied sichtet die Rück-

läufe, stellt die Beschlussfassung fest und setzt den Beschluss um.

4. Sofern die Rückmeldung nicht eindeutig ist, legt der Vorsitzende einen Termin für eine Telefonkonferenz des PGR-Vorstands fest. Der PGR-Vorstand fasst den endgültigen Beschluss.
5. Der Vorstand sammelt die Korrespondenz zur Dokumentation.

(3) Die Briefwahl nach § 1 Abs. 1 erfolgt nach der beigefügten Durchführungsverordnung.

§ 2

- (1) Wurde für die 14. Amtszeit bereits ein Verwaltungsrat gewählt, hat die konstituierende Sitzung im Sinne von § 1 Abs. 1 KonstVRK aber noch nicht stattgefunden, erklärt der Ortsordinarius den Verwaltungsrat für konstituiert und fordert ihn dabei auf, unverzüglich per Briefwahl einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
- (2) Die Briefwahl nach § 2 Abs. 1 erfolgt nach der beigefügten Durchführungsverordnung.

§ 3

- (1) Solange diese Verordnung gilt, erfolgt die Beschlussfassung des Verwaltungsrates nach § 12 Abs. 1 KVVG. Dabei hat der Verwaltungsrat im Einzelnen wie folgt vorzugehen, wobei alle Schritte kumulativ zu erfolgen haben:
 1. Der (stellvertretende) Vorsitzende stellt den Beschlussbedarf fest.
 2. Der (stellvertretende) Vorsitzende stellt die entscheidungsrelevanten Unterlagen für einen Versand unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, z. B. via communicate, zusammen und fertigt einen Beschlussantrag.
 3. Der (stellvertretende) Vorsitzende versendet den Beschlussantrag nebst Unterlagen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, z. B. per communicate. Dabei setzt er eine kurze Frist zur Mitteilung, ob eine Aussprache erforderlich ist, sowie eine angemessene Frist für die Rückläufe.
 4. Sofern eine Aussprache nötig ist, legt der (stellvertretende) Vorsitzende einen Termin für eine Telefonkonferenz fest.
 5. Der (stellvertretende) Vorsitzende sichtet

die Rückläufe, stellt die Beschlussfassung fest und setzt den Beschluss um.

6. Der (stellvertretende) Vorsitzende sammelt die Korrespondenz zur Dokumentation.
7. Der (stellvertretende) Vorsitzende legt den Vorgang erforderlichenfalls dem Ortsordinarius zur Genehmigung vor.

(2) Die von § 12 Abs. 1 KVVG vorgesehene Aufnahme in die Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung ist in den Fällen nach § 3 Abs. 1 entbehrlich.

§ 4

Solange diese Verordnung gilt, können Willenserklärungen der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Limburg, wenn die Einhaltung der Vorgaben von § 14 KVVG im Einzelfall nicht möglich ist, dadurch abgegeben werden, dass der (stellvertretende) Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates zwei gesonderte, identische Dokumente unterzeichnen, die anschließend unverzüglich und untrennbar miteinander verbunden und jeweils mit dem Amtssiegel des Verwaltungsrates versehen werden.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 24. März 2020 in Kraft.
- (2) Sie verliert ihre Geltung, sobald die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen, insbesondere das Verbot von Zusammenkünften, wegfallen, spätestens aber am 30. Juni 2020. Ihre Geltungsdauer kann verlängert werden, soweit die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen, insbesondere das Verbot von Zusammenkünften, dies erforderlich machen.

Limburg, 24. März 2020
Az.: 603H/18480/20/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 46 Durchführungsverordnung zur Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)

Die Corona-Pandemie hat starke Auswirkungen auf das gesellschaftliche und soziale Leben auch im Gebiet

des Bistums Limburg und seiner katholischen Kirchengemeinden. Dies bringt es mit sich, dass die Gremien der katholischen Kirchengemeinden nicht mehr zu Sitzungen zusammenkommen können. Um die Verwaltungsräte der katholischen Kirchengemeinden als deren gesetzliche Vertreter nach § 1 Abs. 1 KVVG in dieser Situation handlungsfähig zu erhalten, hat das Bistum Limburg die Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) erlassen. Zur Regelung der Durchführung der vorgenannten Verordnung ergeht die folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die in § 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 der Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) geregelten Briefwahlen haben folgenden Ablauf:

Der Wahlvorstand erstellt unverzüglich

1. eine Kandidatenliste gemäß § 5 Abs. 1 WO VRK,
2. einen Stimmzettel gemäß § 6 WO VRK,
3. für jedes wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates einen personalisierten Briefwahlschein, der durch das Pfarrsiegel gültig wird,
4. Stimmzettelumschläge und Rücksendeumschläge.

- (2) Vorlagen für die in § 1 Abs. 1 genannten Unterlagen stellt auf Anfrage das Diözesansynodalamt zur Verfügung.
- (3) Der Wahlvorstand versendet an jedes wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates spätestens eine Woche vor dem Wahltermin je einen Satz der in § 1 Abs. 1 genannten Unterlagen.

§ 2

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Er kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen sind.
- (3) Der Wähler hat dem Wahlvorstand den verschlos-

senen Briefwahlumschlag mit dem Wahlschein und dem Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel zu übersenden. Auf dem Wahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

- (4) Die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 müssen vor Ablauf des Wahltages beim Wahlvorstand eingehen.

§ 3

- (1) Binnen einer Frist von einer Woche nach dem Wahltag werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen wird geprüft und die Stimmen werden ausgezählt. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird den gewählten Mitgliedern unverzüglich unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes, z.B. via communicate, mitgeteilt. Im Übrigen gilt § 11 WO VRK entsprechend.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 24. März 2020 in Kraft.
- (2) Sie verliert ihre Geltung, sobald die Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) außer Kraft tritt.

Limburg, 24. März 2020
Az.: 603H/18480/20/01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 47 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Die zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (vgl. Amtsblatt 2018, S. 265–295), zuletzt geändert durch Verfügung vom 18. April 2018 (vgl. Amtsblatt 2018, S. 406), wird wie folgt geändert:

- 1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

diensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Limburg, 14. Juli 2020
Az.: 359S/60502/20/04/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 106 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag

Liebe Schwestern und Brüder,

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5, 9). Diese Seligpreisung Jesu ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2020. Auch in unserer Zeit ist sie hoch aktuell. Wie schwer ist es doch, Frieden zu halten und zu fördern!

Die diesjährige Aktion der missio-Werke lenkt den Blick auf Westafrika. In dieser Region lebten lange Zeit Menschen verschiedener Religionen und Ethnien friedlich zusammen. Gegenwärtig wird sie aber immer mehr zum Schauplatz von Anschlägen und Übergriffen. Mit Sorge nehmen wir wahr, wie dort Konflikte religiös aufgeladen werden, um Menschen gegeneinander aufzubringen und Gewalt anzufachen. Durch die Corona-Pandemie haben sich die Lebensbedingungen der Menschen zusätzlich verschlechtert. Die Kirchen in Westafrika setzen sich durch interreligiöse Zusammenarbeit gegen den Missbrauch von Religion ein. Sie helfen, dass Konfliktparteien aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Wo Menschen sich auf die Friedensbotschaft ihrer Religion besinnen, können sie gemeinsam Konflikte lösen, weichen verhärtete Fronten auf und Frieden wird möglich.

„Selig, die Frieden stiften.“ Mitten in unserer von Unfrieden geplagten Welt beruft und befähigt Gott Menschen, Friedensstifter zu sein. Wir bitten Sie: Setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen. Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die sich aktiv für Frieden und Versöhnung einsetzen! Unterstützen Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die wichtigen Initiativen von missio!

Mainz, 3. März 2020
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 18. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2020 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

Limburg, 14. Juli 2020
Az.: 608B/18513/20/01/3

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 107 Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) sowie der Durchführungsverordnung zur Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)

Die Geltungsdauer der o.g. Verordnung (Az. 603H/18480/20/01/1) und Durchführungsverordnung (Az. 603H/18480/20/01/2) vom 24. März 2020 (Amtsblatt 4/2020, S. 50ff.) wird hiermit bis zum 31. Dezember 2020 verlängert, da die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen für den Bedarfsfall Alternativen zur Beschlussfassung im Rahmen von Verwaltungsratssitzungen mit Präsenz erforderlich machen.

Ihre Geltungsdauer kann weiter verlängert werden, soweit die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen, insbesondere ein Verbot von Zusammenkünften, dies erforderlich machen.

Limburg, 30. Juni 2020
Az.: 603H/18480/20/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 108 Diakonenweihe

Am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, wurden folgende fünf Kandidaten im Hohen Dom zu Limburg zu Diakonen geweiht:

- Matthias Böhm, St. Marien Frankfurt am Main,
- Fabian Bruns, St. Anna Herschbach,
- Mirko Millich, St. Laurentius Nentershausen,
- Matthias Thiel, St. Margareta Frankfurt am Main
- Lucas Eduard Weiss, St. Peter und Paul Rheingau.

Nr. 109 Priesterweihen

Bischof Dr. Georg Bätzing hat am Samstag, 30. Mai 2020, im Hohen Dom zu Limburg, Diakon Moritz Hendrik Hemsteg, Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel, die Priesterweihe gespendet: Die Priesterweihe von Herrn Diakon Leon Pişta in Iaşi, Rumänien, wurde auf Dienstag, 8. September 2020 verschoben. Wir bitten um Ihr begleitendes Gebet.